

Schwimmverein „Weser“ Bremen von 1885 e.V.



Satzung

Jugendsatzung

**Hausordnung Vereinsheim
„Waller Seebad“**



Schwimmverein „Weser“  Bremen von 1885 e.V.

Satzung - Jugendsatzung - Hausordnung Vereinsheim „Waller Seebad“

Stand: 18. Mai 2015

Änderungen: beschlossen auf der Hauptversammlung am 16. März 2015 (§§ 1.2, 2.2, 12.5, 12.6, 12.7 und 18.2), genehmigt durch das Amtsgericht Bremen und eingetragen in das Vereinsregister am 18. Mai 2015.

§ 1

Name und Zweck

- 1.1 Der Verein führt den Namen Schwimmverein „Weser“ Bremen von 1885 e.V. und hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. (Amtsgericht Bremen 39 VR 2200)
- 1.2 Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Insbesondere pflegt der Verein den Schwimmsport mit seinen sämtlichen Disziplinen.

§ 2

Mittelverwendung

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitglieder

- 3.1 Der Verein führt als Mitglieder
 1. - ordentliche Mitglieder
 2. - Ehrenmitglieder
- 3.2 Mitglieder der Herren- und Damen-Abteilung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.3 Die Mitglieder im Alter von 13 bis 18 Jahren gehören der Jugendabteilung, die Mitglieder im Alter unter 13 Jahren der Kinderabteilung des Vereins an.
- 3.4 Für die Jugendabteilung gilt ergänzend die anliegende Jugendsatzung.

- 3.5 Jugendmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht nur in Sachen der Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendsatzung.
- 3.6 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 4

Eintritt und Datenschutz

- 4.1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand unter Angabe aller personenbezogenen Daten, die notwendig sind, damit das Mitglied an den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins teilnehmen kann. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Der Umgang mit personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Maßgebend für die nötigen personenbezogenen Daten ist das aktuelle Anmeldeformular. Einwendungen gegen die Verwendung bestimmter personenbezogener Daten sind schriftlich gegenüber dem Vorstand vorzubringen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Der Beitrag wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringeschuld und ist bis zum 31.3. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Liegt dem Verein eine Einzugsermächtigung vor, wird der Beitrag vierteljährlich in Raten per 10.2., 10.5., 10.8. und 10.11. eines Jahres als SEPA-Basislastschrift eingezogen. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr. Den Mitgliedern steht es frei, einen höheren Beitrag für sich selbst festzusetzen.
- 5.2 Die Aufnahmegebühr und Sonderbeiträge für bestimmte Angebote können vom Vorstand festgesetzt und ebenfalls als SEPA-Basislastschrift eingezogen werden.

§ 6

Ehrenmitglieder

- 6.1 Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern das Eintrittsgeld und den Beitrag zu erlassen oder zu stunden.

§ 7

Beitragsrückstand

- 7.1 Ein Mitglied, das mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand bleibt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, nach dem es vorher schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden und dieser Aufforderung binnen vierzehn Tagen nicht nachgekommen ist.
- 7.2 Die Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge wird von dem Ausschluss nicht berührt.

§ 8

Austritt und Ausschluss

- 8.1 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist der Beitrag für das nächste Jahr noch zu zahlen.

- 8.2 Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Beschlusses die Berufung an die nächste Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- 8.3 Von der Mitgliedschaft Ausgeschlossene dürfen nur mit Zustimmung der Hauptversammlung wieder als Mitglied aufgenommen werden.
- 8.4 Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes verliert es alle Anrechte an den Verein und dessen Vermögen.

§ 9 Versammlungen

- 9.1 Die Versammlungen des Vereins bestehen aus
1. - ordentlichen Hauptversammlungen
 2. - außerordentlichen Hauptversammlungen
 3. - sonstigen Mitgliederversammlungen
- 9.2 Die ordentlichen Hauptversammlungen finden im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn er es für erforderlich erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- 9.3 Zu den Hauptversammlungen sind die stimmberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Vereinszeitung und über die Homepage des Schwimmvereins "Weser" Bremen von 1885 e.V. einzuladen.
- 9.4 Anträge, die auf der Hauptversammlung gestellt werden sollen, sind spätestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- 9.5 Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit behandelt werden.
- 9.6 Sonstige Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen.
- 9.7 Bei jeder Versammlung ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

§ 10 Vorstandsbesetzung

- 10.1 Der Vorstand besteht aus neun bis fünfzehn Mitgliedern. Es sind folgende Posten zu besetzen:
- 1 - 1. Vorsitzender
 - 2 - 2. Vorsitzender
 - 3 - Schriftwart
 - 4 - Kassenwart

- 5 - Geschäftsführer
- 6 - Sportlicher Leiter
- 7 - Schwimmwart (zugleich stellv. sportlicher Leiter)
- 8 - Wasserballwart
- 9 - Jugendwasserballwart
- 10 - Frauenwartin
- 11 - Pressewart
- 12 - Materialwart
- 13 - Festwart
- 14 - Jugendwart
- 15 - Jugendwartin

Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere der unter Nr. 3 bis 15 aufgeführten Posten wahrnehmen.

- 10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.

§ 11

Wahl der Vorstandsmitglieder

- 11.1 Die Vorstandsmitglieder von 1 bis 8 und 10 bis 13 werden in der Hauptversammlung, die Vorstandsmitglieder zu 9, 14 und 15 in der Jugendhauptversammlung gewählt.
- 11.2 Gewählt werden kann nur, wer sich bereit erklärt hat, das Amt für das er vorgeschlagen ist, zu übernehmen.
- 11.3 Der 1. und 2. Vorsitzende werden auf unbestimmte Zeit gewählt, sie können jederzeit zurücktreten oder durch Beschluss einer Hauptversammlung abberufen werden; es erfolgt sodann eine Neuwahl.
- 11.4 Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Bei etwaigem Ausscheiden eines dieser Vorstandsmitglieder zur außergewöhnlichen Zeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung selbst ergänzen.
- 11.5 Für die Abstimmung zur Wahl und Abberufung des Vorstandes genügt einfache Stimmenmehrheit.

§ 12

Aufgaben und Vergütung der Vorstandsmitglieder

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins. Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Der Schriftwart führt in den Versammlungen und Vorstandssitzungen die Niederschriften. Der Kassenwart verwaltet die Gelder und das Vermögen des Vereins und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben; er ist für den Bestand und die sichere Anlage des Vereinsvermögens zuständig. Der Geschäftsführer erledigt die Verwaltungsarbeit des Vereins und führt die Mitgliederlisten. Der Sportliche Leiter leitet mit dem Sportausschuss den gesamten Sportbetrieb; er führt den Vorsitz im Sportausschuss. Die Jugendwarte vertreten mit den nach der Jugendsatzung gewählten Jugendsprechern die Interessen der

Jugendabteilung. Der Materialwart verwaltet die Sportgeräte und sonstigen Materialien, die in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen sind.

- 12.2 In der Hauptversammlung haben die Vorstandsmitglieder über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Kassenwart hat auf der Hauptversammlung eine schriftliche Bilanz des Vereinsvermögens vorzulegen.
- 12.3 Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben des Rates und der Unterstützung geeigneter Mitglieder bedienen und sie mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen heranziehen.
- 12.4 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er hält, so oft es erforderlich ist, Sitzungen ab. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei der ordnungsmäßig einberufenen Vorstandssitzung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.5 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Sie können jedoch für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine pauschale Vergütung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Vergütung trifft der Vorstand.
- 12.6. Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- 12.7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Der Anspruch ist bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Vorlage prüffähiger Belege geltend zu machen.

§ 13 Ausschüsse

- 13.1 Zur Unterstützung des Vorstandes können zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse eingesetzt werden. Mitglieder eines Ausschusses können auch Vorstandsmitglieder sowie Jugendliche sein.
- 13.2 Ständiger Ausschuss ist der Sportausschuss. Er besteht aus dem sportlichen Leiter als Vorsitzenden, dem Schwimmwart, dem Jugendwasserballwart und der für die Durchführung des Sportbetriebes erforderlichen Zahl von weiteren Mitgliedern, darunter mindestens ein männliches und ein weibliches Mitglied der Sportmannschaft (Aktivensprecher). Die weiteren Mitglieder werden vom sportlichen Leiter vorgeschlagen und vom Vorstand eingesetzt; dies soll möglichst innerhalb von drei Wochen nach der Wahl des sportlichen Leiters erfolgen. Die weiteren Mitglieder des Sportausschusses können jederzeit vom Vorstand wieder abberufen werden.
- 13.3 Der Sportausschuss regelt die Durchführung des Sportbetriebes und betraut seine Mitglieder mit den dazu erforderlichen Aufgaben. Sache des Sportausschusses ist insbesondere die Leitung und Einteilung des sportlichen Trainings, Meldungen zu den sportlichen Wettkämpfen und der sich daraus ergebende Schriftverkehr. Bei Streitigkeiten aus der Durchführung des Sportbetriebes ist nach der Rechtsordnung des Deutschen Schwimmverbandes zu verfahren.

- 13.4 Zweck und Zusammensetzung anderer Ausschüsse werden von Fall zu Fall vom Vorstand oder einer Mitgliederversammlung bestimmt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben, auch soweit sie dem Vorstand nicht angehören, in den Angelegenheiten, für die sie bestellt sind, Sitz und beratende Stimme in den Vorstandssitzungen.
- 13.5 Die Sitzungen der Ausschüsse sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Der 1. oder in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende haben das Recht, an den Sitzungen sämtlicher Ausschüsse teilzunehmen.

§ 14 Auskunftspflicht

- 14.1 Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, dem 1. oder in seiner Vertretung dem 2. Vorsitzenden jederzeit Einsicht in seine Geschäftsführung zu gestatten.

§ 15 Rechnungsprüfung

- 15.1 In der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter gewählt, welche die Kasse und das Inventar zu prüfen und in der nächsten Hauptversammlung darüber zu berichten haben. Von den Rechnungsprüfern kann nur einer wiedergewählt werden, keiner soll dieses Amt länger als zwei Jahre hintereinander ausüben.

§ 16 Wahlen

- 16.1 Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen nach parlamentarischem Brauch.
- 16.2 Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Zuruf. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, wenn mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Anwesenden das vor Beginn der Abstimmung fordert, oder wenn der Versammlungsleiter das für erforderlich hält, insbesondere, wenn nach einem Wahlgang durch Zuruf ein einwandfreies Ergebnis nicht festgestellt werden kann. Für Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit; entfällt bei mehreren Vorschlägen auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so findet unter diesen eine Stichwahl statt. Ergibt diese Stichwahl keine Entscheidung, so entscheidet das Los.
- 16.3 Bei anderen Abstimmungen ist ebenso zu verfahren, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- 17.1 Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Ordnungsmäßig gefasste Beschlüsse sind auch für die nicht erschienen Mitglieder bindend.
- 17.2 Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist nicht zulässig.
- 17.3 Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und entweder dem Schriftwart oder einem sonst als Protokollführer zugezogenen Mitglied zu unterzeichnen.

§ 18

Satzungsänderung und Auflösung

- 18.1 Änderungen der vorstehenden Satzungen können mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Änderungen müssen auf der Tagesordnung stehen.

Wird eine Satzungsbestimmung geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Dieselbe Versammlung beschließt im Falle einer Auflösung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

- 18.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen an den Landesschwimmverband Bremen e.V. oder einen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst im schwimmsportlichen Interesse, zu verwenden hat.

Jugendsatzung

§ 1

- 1.1 Die Jugendabteilung umfasst die Mitglieder im Alter von 13 bis 18 Jahren. Die sportlich-wettkampfmäßige Einteilung als „Jugend“ wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

- 2.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes der Jugendabteilung erfolgt durch Beschluss der Jugendversammlung. Gegen diesen Beschluss stehen dem Ausgeschlossenen, den Jugendsprechern, den Jugendwarten und dem Vereinsvorsitzenden Berufung an die nächste Mitgliederversammlung des Vereins zu.

§ 3

- 3.1 Die Jugendabteilung wählt jährlich in ihrer Jugendhauptversammlung den Jugendwart und die Jugendwartin, sowie vier Jugendsprecher. Von den Jugendsprechern hat ein Jugendsprecher und eine Jugendsprecherin Stimmrecht im Vorstand des Vereins, sobald er/sie 18 Jahre alt ist.
- 3.2 Der Jugendwasserballwart wird von der Jugendhauptversammlung gewählt. Sollte bei der Jugendhauptversammlung die Wahl des Jugendwasserballwartes nicht zustande kommen, wird er von der Hauptversammlung gewählt. Der Jugendwasserballwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und hat auf Vorstandssitzungen Stimmrecht.

§ 4

- 4.1 Die Jugendwarte und die Jugendsprecher berufen die Versammlung der Jugendabteilung (Jugendversammlung) ein. Die Jugendwarte leiten abwechselnd die Jugendversammlung.

§ 5

- 5.1 Änderungen der Jugendsatzung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der Jugendversammlung und der einfachen Mehrheit der Hauptversammlung.

§ 6

- 6.1 Die Kinderabteilung untersteht dem Vorstand des Vereins, der sich der Hilfe der Jugendwarte bedienen kann.

Hausordnung

für das Vereinsheim des Schwimmverein „Weser“ Bremen von 1885 e.V. im Waller Seebad.

1. Der Zutritt zu den Räumen und zur Terrasse ist nur Mitgliedern gestattet.
2. Die Umkleieräume für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und der Aufenthaltsraum dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden und nur dann, wenn eine zur Aufsicht bestellte Person anwesend ist. Wenn das Vereinsheim nicht geöffnet ist, sind die Umkleieräume der Bremer Bäder GmbH zu benutzen.
3. Es ist nicht gestattet, im Aufenthaltsraum in Badebekleidung Platz zu nehmen oder sich dort in Badebekleidung länger aufzuhalten.
4. Das Rauchen im Vereinsheim ist aus feuertechnischen Gründen **allen** Mitgliedern verboten.
5. Jugendliche haben die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten (z.B. unter 16 Jahren Rauchverbot und Verbot, alkoholische Getränke zu genießen).
6. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen - auch außerhalb der Vereinsräume - ist Folge zu leisten.
7. Bei Missbrauch der Mitgliedskarten (z. B. bei Übertragung auf andere Personen) werden diese eingezogen.
8. Von jedem Besucher wird ein diszipliniertes Verhalten und besondere Schonung aller Einrichtungen und des Inventars erwartet. Wer Schäden verursacht, hat dafür Ersatz zu leisten. Eltern haften für ihre Kinder.

Der Vorstand